Stadt Landau in der Pfalz

# Sitzungsvorlage
## 300/017/2020

| Amt/Abteilung:<br>Rechtsamt<br>Datum: 17.03.2020 | Aktenzeichen:<br>30.20.01.01 | | |
|---|---|---|---|
| An: | Datum der Beratung | Zuständigkeit | Abstimmungsergeb. |
| Stadtvorstand<br>Stadtrat | 16.03.2020<br>17.03.2020 | Vorberatung N<br>Entscheidung Ö | |

**Betreff:**

Temporäre Änderung der Zuständigkeiten der städtischen Gremien als Maßnahme zur Verhinderung der schnellen Verbreitung des Corona Virus in Landau in der Pfalz

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beschließt die Übertragung der Aufgaben der städtischen Ausschüsse nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 und 9 der Hauptsatzung auf den Hauptausschuss bis auf weiteres.

2. Der Stadtrat beschließt bis auf weiteres die Übertragung aller Zuständigkeiten des Stadtrates auf den Hauptausschuss, soweit nicht eine nichtübertragbare Zuständigkeit nach § 32 GemO oder nach anderen Gesetzen vorliegt.

3. Bis auf weiteres wird die Wertgrenze, bis zu der der Hauptausschuss entscheiden darf,

   a) für die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben (§ 32 Absatz 2 Nummer 11 GemO) von bis zu 30.000,- € auf bis zu 500.000,- € im Einzelfall gesetzt (§8 Absatz 1 Nummer 1 b) bb) der Hauptsatzung).
   b) für die Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben von bis zu 520.000,- € auf bis zu 3.000.000,- € gesetzt (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 b) dd) der Hauptsatzung).Dies betrifft z. B. Grundstückskäufe und Grundstücksverkäufe.

   Zudem wird dem Hauptausschuss die Entscheidung über die Leistung überplanmäßiger Mittel und die Verfügung über Gemeindevermögen für die Grundstücksankäufe für das Gebiet Südwest (nur südlich der Wollmesheimer Straße) auf Basis eines Ankaufspreises von maximal 72 Euro/m$^2$ übertragen, auch wenn diese die unter a) und b) genannten Wertgrenzen übersteigen.

4. Zudem wird beschlossen, dass der Hauptausschuss bis auf weiteres für alle Vergaben von Lieferungen und Leistungen ohne Wertgrenze zuständig ist (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 b) ee) der Hauptsatzung), sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

5. Weiterhin ist der Hauptausschuss bis auf weiteres zuständig für Beschlussfassungen über die Angelegenheiten des Zoos (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 b) aa) der Hauptsatzung).

**Begründung:**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Zur Vermeidung von Ansteckungsgefahren werden auf allen Ebenen Maßnahmen ergriffen, um die Zahl der Sozialkontakte und damit die Ausbreitung des Virus zu verhindern. Aus diesem Grund soll auch die Zahl der Ausschusssitzungen und die Zahl der daran beteiligten Personen auf das notwendigste begrenzt werden. Deshalb sollen alle Beratungen und Entscheidungen, für die die Hauptsatzung die Zuständigkeit eines Fachausschusses, der kein Pflichtausschuss ist, vorsieht, temporär bis zur Beendigung der Coronakrise in die Zuständigkeit des Hauptausschusses, dessen Mitglieder ausschließlich Stadträte sind, übertragen werden. Ausgenommen sind die gesetzlich vorgesehenen Pflichtausschüsse.
Rechtsgrundlage für die temporäre Rückholung und Übertragung der Zuständigkeiten auf den Hauptausschuss ist § 44 Absatz 3 GemO.
Die Vorlagen werden weiterhin in Session eingestellt und sind damit allen Ratsmitgliedern zugänglich. Die Fraktionen können dann auf elektronischem Wege weiterhin die Bürgervertreter der Ausschüsse in die Entscheidungsfindung einbeziehen, sodass die fachliche Begleitung der Entscheidungsfindung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Zu 2. – 5.:
Aus denselben Gründen sollen bis auf weiteres Stadtratssitzungen soweit als möglich reduziert werden. Deshalb wird vorgeschlagen, alle übertragbaren Aufgaben bis auf weiteres in die Zuständigkeit des Hauptausschusses zu übertragen.

Mit der temporären Verlagerung von Zuständigkeiten auf den Hauptausschuss wird dieser für eine Übergangszeit die Mehrzahl der anfallenden Entscheidungen zu treffen haben.

Die Regelungen gelten bis zu ihrer Aufhebung durch den Stadtrat oder bis zur abweichenden Regelung der Zuständigkeiten zur Eindämmung der Corona Pandemie durch das Land.

**Nachhaltigkeitseinschätzung:**

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja ☐ / Nein X
Begründung:

**Beteiligtes Amt/Ämter:**

Dezernat II - BGM
Dezernat III - hauptamtlicher BGO
Dezernat IV - ehrenamtlicher BGO
Hauptamt

Schlusszeichnung: